

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten der Kleinkinder-Bewahranstalt

Kleinkinder-Bewahranstalt

Carlsruhe, 1839

[urn:nbn:de:bsz:31-272280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272280)

1855 - 1906 unvollst.

43

h

2







Y4, 13 a

~~X. B.~~

~~45.~~

Archiv, Bibliotheken und Sammlungen
der Stadt Karlsruhe

Statuten

der

Kleinkinderbewahr - Anstalt.

Carlsruhe,

Hofbuchdruckerei von W. Hasper.

1839.

~~X. B.~~

45

Diese Statuten sind in Gemäßheit der hohen Verordnung des Großherzogl. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1838, Nr. 10,046 in Beilage Nr. 39 zum Anzeigebblatt für den Mittel-Rheinkreis vom 27. Oktober 1838, Nr. 86 der Großherzogl. Oberschulconferenz vorgelegt worden und haben mittelst Erlasses derselben vom 20. November 1838 Nr. 351 die Genehmigung erhalten.

Zweck der Anstalt.

Die in Karlsruhe gegründete Kleinkinderbewahrungsanstalt will derjenigen Klasse von Einwohnern, welche durch ihre Beschäftigung gehindert sind, ihren Kindern die gehörige und erforderliche Sorgfalt zu widmen, die Gelegenheit verschaffen, dieselben während ihrer Abwesenheit von Hause, unter sichere Obhut in leiblicher und geistiger Hinsicht zu stellen.

Leistungen der Anstalt.

Die in der Anstalt zugelassenen Kinder erhalten die sorgfältigste Pflege und stehen in ununterbrochener Aufsicht. Sie werden mit vollständiger Berücksichtigung ihres Alters angemessen beschäftigt, ohne ängstliche Beschränkung ihrer freien körperlichen Bewegung. Die Anstalt wird im Sommer täglich Morgens um 6 Uhr geöffnet und um 7 Uhr Abends geschlossen; im Winter richtet sich das Öffnen und Schließen nach der Tageslänge. An Sonn- und Feiertagen ist die Anstalt geschlossen.

Bedingungen der Aufnahme.

Grundbedingung für die Aufnahme der Kinder ist die nachgewiesene und anerkannte Nothwendig-

X. B.

45

keit einer Beaufsichtigung, welche ihnen die Eltern, ohne dadurch in dem Erwerb ihrer Nahrung gestört zu werden, nicht zu leisten vermögen.

Es werden nur gesunde, wenn auch schwächliche, doch keiner besonderen Pflege bedürftige Kinder aufgenommen. Hinsichtlich des Alters müssen sie das zweite Lebensjahr zurückgelegt haben, und können in der Anstalt bleiben, bis sie das schulpflichtige Alter erreicht haben. Erkrankten Kinder, die bereits aufgenommen sind, so bleiben dieselben bis zu ihrer Wiederherstellung der Pflege der Eltern in deren Wohnung überlassen. Bei der Aufnahme muß der Impfschein des Kindes vorgewiesen werden.

Die Aufnahme erfolgt nur nach genauer Prüfung der Verhältnisse.

Es wird bei der Aufnahme kein Unterschied der Confession gemacht.

Die Zahl der Kinder, denen die Aufnahme in der Anstalt offen steht, richtet sich nach dem Raum und nach der Möglichkeit, sie mit den gegebenen Mitteln zu beaufsichtigen.

Für diejenigen Kinder, welche in der Anstalt essen wollen, müssen die Eltern täglich einen Kreuzer bezahlen; dafür erhalten die Kinder eine kräftige, nahrhafte Suppe.

Bestimmungen für die Eltern, deren Kinder die Anstalt besuchen.

Denjenigen Eltern, deren Kinder Aufnahme gefunden haben, wird die Erfüllung nachstehender Vorschriften zur Pflicht gemacht:

- a) die Kinder zu den vorgeschriebenen Stunden zu schicken, oder wenn sie zu klein sind, den Weg allein zu machen, sie entweder selbst in das Locol führen oder hinführen zu lassen, und ebenso sie am Schlusse der Anstalt wieder abholen zu lassen;
- b) ohne gegründete Ursache die Kinder die Anstalt nicht versäumen zu lassen und bei eintretendem Fall die Anzeige davon zu machen;
- c) die Kinder reinlich gekleidet, sauber gewaschen und ordentlich gekämmt in die Anstalt zu schicken.

Diejenige Eltern, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, haben zu gewärtigen, daß ihre Kinder aus der Anstalt gewiesen werden.

Wenn die Aufseherin oder die Mitglieder des für die Anstalt bestehenden Vorstandes sich veranlaßt finden, mit den Eltern des Kindes persönlich zu sprechen, so erwartet man, daß diese mit der gebührenden Achtung jenen begegnen, und sich dem, was zum Besten ihrer Kinder oder zur Handhabung der nöthigen Ordnung in der Anstalt gefordert wird, willig und ohne Einwendung fügen.

X. B.

45

Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse.

Da die Kleinkinderbewahranstalt eine Privatanstalt ist, gegründet durch einen Verein von Menschenfreunden, welche sich durch freiwillige Subscription verbindlich gemacht haben, für ihre Einrichtung und Erhaltung bestimmte jährliche Geldbeiträge oder Geschenke zu liefern, so ist es Jedem, welcher sich zu einem solchen Beitrag verbindlich macht, gestattet, diesem Vereine beizutreten, und Auswärtige sind so wenig ausgeschlossen als Fremde.

Die auf diese Weise bewilligten Geldbeiträge bilden den Hauptfond, aus welchem die Bedürfnisse der Anstalt bestritten werden, und von ihrem Betrage hängt, so lange die Anstalt nicht auf andere Weise im Stande ist, ihre Ausgaben zu bestreiten, die größere oder geringere Ausdehnung derselben hauptsächlich ab. Jede andere Gabe, bestehe sie in was sie wolle, sobald sie nur als zweckmäßig anerkannt wird, wird mit dem größten Dank von der Verwaltung angenommen.

Verwaltung des Vereins.

Es vereinigen sich, um die Anstalt zu leiten und thätig zu unterstützen, dreißig Frauen, um abwechselnd dieselbe zu besuchen, und bei Austheilung der Suppe gegenwärtig zu seyn. Die austretenden werden von Seiten des Vorstandes durch neue ergänzt.

Aus diesen Frauen bildet sich ein Vorstand von

6—7 Mitgliedern, welche die Geschäfte der Verwaltung unter sich theilen, unter Zurathziehung und Beistand sachkundiger Männer. Alle Monate vereinigt sich der Vorstand, und in jedem Vierteljahr mit Zuziehung der übrigen mitwirkenden Frauen. In außerordentlichen Fällen finden besondere Sitzungen statt.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihren Beitrag jährlich oder vierteljährig zu entrichten, und können, was der Anstalt gewiß nur förderlich seyn wird, dieselbe jeder Zeit besuchen.

Jedes Jahr soll öffentlich Bericht erstattet und Rechnung abgelegt werden.

Angestellte Personen u. deren Wirkungskreis.

1. Eine Aufseherin.

Ihre Obliegenheit ist es:

- a) zu untersuchen, ob die Kinder regelmäßig und der Vorschrift gemäß in der Schule erscheinen, und die gemachten Beobachtungen dem Vorstand mitzutheilen,
- b) das Morgen-, Abend-, und Tischgebet zu verrichten;
- c) stets ein wachsames Auge auf die Kinder zu haben, diese zu leichten Handarbeiten, wie Stricken u. anzuleiten und besonders darauf zu halten, daß Reinlichkeit und Ordnung in der ganzen Anstalt gehandhabt werde, und

X. B.

45

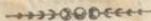
- d) die Suppe auszutheilen.
2. Ein Lehrer oder eine Lehrerin.

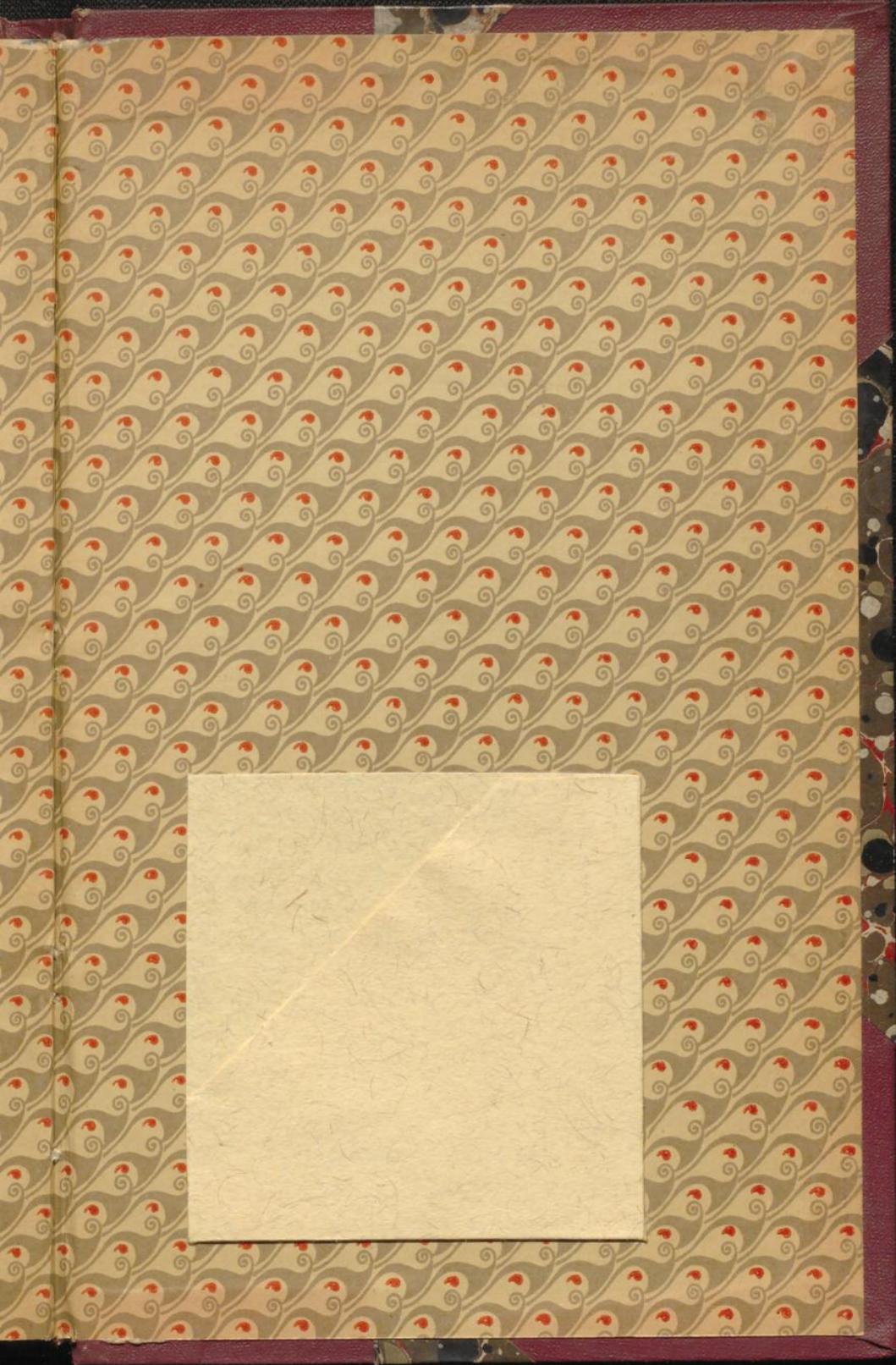
Die Pflicht derselben ist:

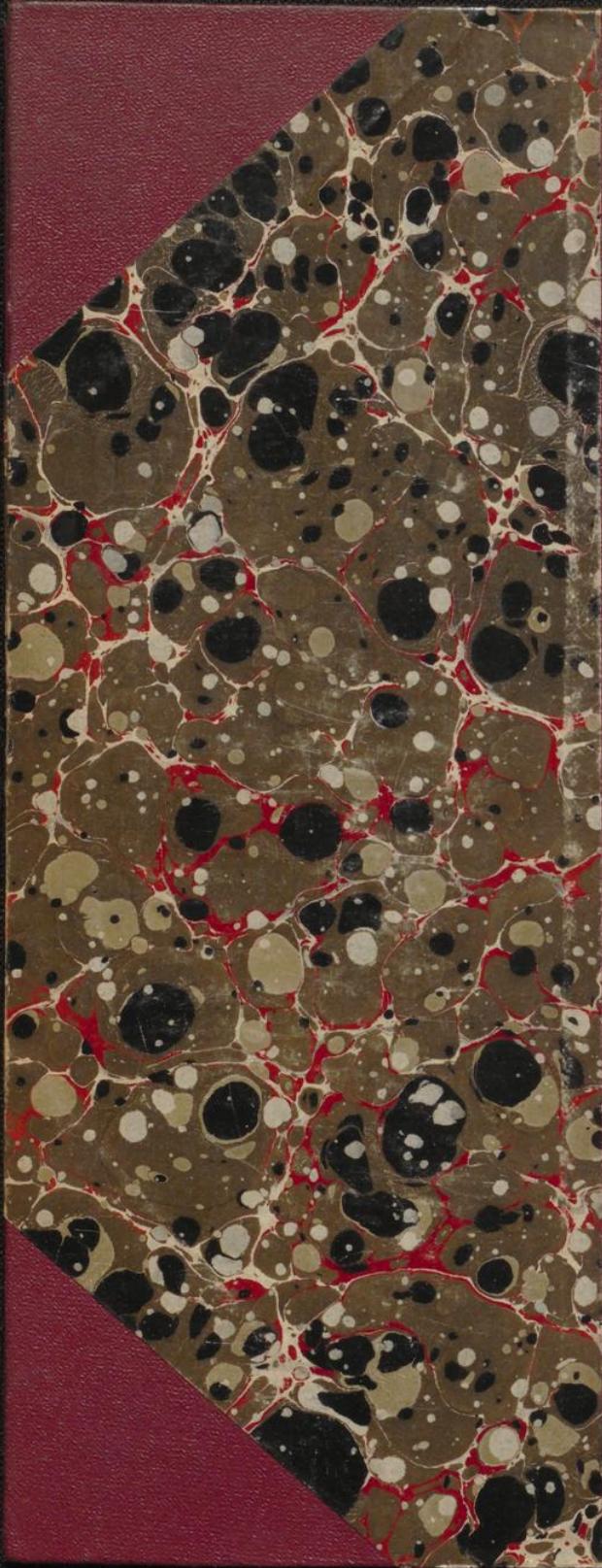
Angemessene geistige und körperliche Uebungen abwechselnd vorzunehmen. Die ersten bestehen hauptsächlich in leichten Sprachübungen (Nachsprechen), in Erzählung kleiner moralischer Kindergeschichten, in religiösen Sprüchen, in Vorzeigung von Naturgegenständen, Bildern, und in deren einfacher Erklärung, so wie auch im Zählen und im Singen kleiner Kinderlieder.

3. Eine Aufwärterin.

Diese hat die häuslichen Geschäfte, nämlich das Reinigen des Lokals, das Kochen der Suppe u. zu besorgen und die Aufseherin in ihren Geschäften zu unterstützen.







Satzungen, Jahresberichte d.

54